

Bis 18. Juli 2004
Umsetzung in nationales Recht

Bis 30. Juni 2005
Mitteilung an die Europäische Kommission, welche Hauptverkehrsstraßen (über 6 Mio. Fahrzeuge pro Jahr), Haupteisenbahnstrecken (über 60.000 Vorbeifahrten pro Jahr), Großflughäfen (über 50.000 Flugbewegungen pro Jahr) und Ballungsräume (mehr als 250.000 Einwohner) von den Begriffsbestimmungen abgedeckt sind.

Bis 18. Juli 2005
Festlegung von verantwortlichen Stellen für die Ausarbeitung, Sammlung und Genehmigung von Lärmkarten und den darauf basierenden Aktionsplänen. Diese Informationen sind der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Mitteilung der relevanten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates geltenden oder geplanten Grenzwerte (ausgedrückt in den mit der Richtlinie eingeführten Größen Lden und Lnight) an die Europäische Kommission.

Bis 30. Juni 2007
Erstellung von Lärmkarten für die oben genannten Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume.

Bis 18. Juli 2008
Erstellen von Aktionsplänen für Orte in der Nähe von den oben genannten Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie die Ballungsräume.

Bis 31. Dezember 2008
Mitteilung an die Europäische Kommission, welche Hauptverkehrsstraßen (über 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr), Haupteisenbahnstrecken (über 30.000 Vorbeifahrten pro Jahr) und Ballungsräume (mehr als 100.000 Einwohner) von den Begriffsbestimmungen abgedeckt sind.

Bis 30. Juni 2012
Erstellung von Lärmkarten für die oben genannten Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume.

Bis 18. Juli 2013
Erstellen von Aktionsplänen für die oben genannten Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken.